



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Agnes Alpers
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gerd Hoofe

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Berlin, 8. Dezember 2010

**Schriftliche Fragen im Dezember 2010
Arbeitsnummern 11/412 bis 11/414**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/412:

Ist für Umschulungen im Bereich der Alten- und Krankenpflege, die aus Mitteln des Konjunkturpaketes II in voller Länge durch die Arbeitsagenturen gefördert werden sofern sie bis zum 31.12.10 beginnen, auch nach dem 01.01.11 eine Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung (welche gemäß § 85 (2) SGB III durch die Arbeitsagenturen dann nicht mehr gefördert wird) gewährleistet und wenn ja wie?

Antwort:

Auch bei einem Auslaufen der mit dem Konjunkturpaket II eingeführten befristeten Sonderregelung zur Vollfinanzierung der Umschulungsmaßnahmen in der Alten- und Krankenpflege (§ 421t Absatz 6 SGB III) ist die Finanzierung des dritten Jahres für die künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichergestellt, da nach dem Altenpflegegesetz bzw. Krankenpflegegesetz der Ausbildungsträger eine Ausbildungsvergütung zahlt und die Bundesländer die Schulkosten tragen. Damit wird zu der mit den Bundesländern ursprünglich vereinbarten fairen Kostenteilung zurückgekehrt. Eine Umschulungsförderung ist daher auch zukünftig in den Berufen der Alten- und Krankenpflege möglich.

Frage Nr. 11/413:

In welchen Bundesländern ist eine Verkürzung von Umschulungen in der Alten- und Krankenpflege auf zwei Drittel der Ausbildungszeit möglich, so dass diese Umschulungen gemäß § 85 (2) SGB III in voller Länge durch die Arbeitsagenturen gefördert werden können?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zur Frage 11/412 ausgeführt, ist eine Förderung von Umschulungen in den Berufen der Alten- und Krankenpflege durch die Bundesagentur für Arbeit unabhängig von den Möglichkeiten der Verkürzung von Umschulungen in diesen Berufen möglich.

Die Fachkraft-Ausbildung in der Altenpflege und der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege dauert gemäß § 4 Abs. 1 Altenpflegegesetz (AltPflG) bzw. § 4 Abs. 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG) grundsätzlich drei Jahre. Das Gesetz unterscheidet hier nicht zwischen einer Erstausbildung und einer Umschulung.

Auf Antrag kann die Altenpflegeausbildung gemäß § 7 AltPflG verkürzt werden, und zwar für

- Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um bis zu zwei Jahre, bzw. für
- Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer um bis zu einem Jahr.

Im Falle einer anderweitigen abgeschlossenen Berufsausbildung kann die Dauer der Ausbildung im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit um bis zu zwei Jahre verkürzt werden, vgl.

§ 7 Abs. 2 AltPflG.

Das KrPflG sieht keinen nach Berufsgruppen aufgeschlüsselten Verkürzungstatbestand vor. Allerdings kann auch in der Krankenpflegeausbildung eine vorangegangene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anerkannt werden (§ 6 KrPflG).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Verkürzung die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährden darf.

Alten- und Krankenpflegegesetz bieten also Möglichkeiten, die staatliche Ausbildung auf die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls auszurichten. Da die Durchführung der Gesetze in den Verantwortungsbereich der Bundesländer fällt, entscheiden die dort zuständigen Behörden über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowie über die tatsächliche Anrechnung im Einzelfall.

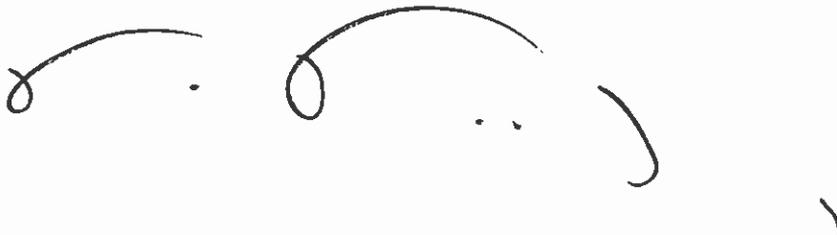
Frage Nr. 11/414:

Warum wurde die mit der BAföG-Novelle in diesem Jahr beschlossene Pauschalierung der Zuschüsse zu den Kosten der Unterkunft für nach BAföG geförderte Studierende (nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG nun pauschal - d. h. unabhängig von Nachweisen über tatsächlich entstandene Kosten - 224,- Euro für alle nicht mehr bei den Eltern lebenden Studierenden) nicht durch eine entsprechende Anpassung von § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB III für die Berufsausbildungsbeihilfe übernommen, so dass Auszubildende in betrieblicher Berufsausbildung im Unterschied zu Studierenden weiterhin Einzelnachweise vorlegen müssen, um über die nach § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB III gewährte Pauschale von 149,- Euro hinaus den Zuschuss zur Unterkunft gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 SGB III auf 224,- Euro aufzustocken?

Antwort:

Die komplette Pauschalierung des Mietkostenanteils für auswärtig Wohnende im BAföG wurde nicht auf die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld übertragen, da diese Pauschalierung insgesamt zu unangemessenen Folgemehrkosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit geführt hätte. Die geringen Verwaltungseinsparungen in den Agenturen für Arbeit stünden nicht im Verhältnis zu den genannten Folgekosten. Stattdessen wurde die bisherige Regelung in § 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 sowie § 13 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 BAföG a.F. inhaltlich beibehalten und die Bedarfssätze entsprechend angepasst. Der Höchstbetrag für Mietkosten entspricht damit dem pauschalierten Mietkostenanteil für auswärtig Wohnende im BAföG (vgl. Bundestags-drucksache 17/1551 Seite 35).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.